

Merkblatt

für Baumaßnahmen innerhalb der Wasserschutz-zonen der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH

Grundsätzlich gilt die jeweilige Wasserschutzgebietsverordnung und sofern erforderlich und vorhanden die wasserrechtliche Genehmigung für die in Rede stehende Baumaßnahme.

Für Befreiungen von Verboten der Schutzgebietsverordnung ist die untere Wasserbehörde des Landkreises Nordsachsen zuständig.

Anwendungsbereich

Dieses Merkblatt gilt für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf Baustellen und für allgemeine Verhaltensregeln bei Arbeiten innerhalb der Wasserschutz-zonen der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH.

Wassergefährdende Stoffe sind u. a.: Säuren, Laugen, Kraftstoffe, insbesondere Dieseldieselkraftstoff, mineralische und synthetische Öle, Kühlschmierstoffe, Farben, Lacke etc. Darüber hinaus zählt Schmutz- und Mischwasser (Abwasser) dazu, welches aus Kanalisationen austreten und im Erdreich versickern oder auf andere Weise in das Grundwasser gelangen kann.

Gefahren für Mensch und Umwelt

Im Bereich von Wasserschutz-zonen kann durch wassergefährdende Stoffe sowie Abwässer, die in den Boden gelangen, das Grundwasser und somit das Trinkwasser verunreinigt werden, wodurch Gefahr für Leib und Leben entsteht.

Gleiches gilt für Baumaßnahmen, die die natürliche Schutzwirkung des Untergrundes für das Grundwasser beeinträchtigen können.

Aus diesem Grund sind besondere Schutz- und Vorsichtsmaßnahmen sowie Verhaltensregeln erforderlich.

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

Betankungen sowie Ölwechsel von bzw. an Fahrzeugen und Maschinen auf der Baustelle sind innerhalb der Schutzzone III auf befestigten Flächen und unter sachgerechter Verwendung von Auffangvorrichtungen gestattet. In den Schutzzone I und II sind Betankungen und Ölwechsel nicht zulässig.

Fahrzeuge, die nicht für die Bauausführung erforderlich sind, müssen außerhalb der Schutzzone I abgestellt werden. Außerhalb der Arbeitszeit sollen Fahrzeuge nach Möglichkeit außerhalb der Schutzzone II abgestellt werden.

Es sind nur Baumaschinen zu verwenden, die sich in einwandfreiem Zustand befinden und keine Schmier- oder Treibstoffe verlieren.

Der Zustand der Baumaschinen ist täglich durch Inaugenscheinnahme zu überprüfen.

Bei Anlieferung von wassergefährdenden Stoffen sind die Behälter vor und nach der Entladung von Transportfahrzeugen auf Schäden zu untersuchen. Beschädigte Behälter dürfen nicht angenommen werden.

Für eventuelle Schadensfälle ist Ölbindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten.

Bei Eisglätte darf auf der Baustelle kein Streusalz verwendet werden.

Baugruben sind nicht länger als unbedingt notwendig offen zu halten.

Verhalten bei Störungen und Unfällen

Oberster Grundsatz ist Schadensvermeidung bzw. Schadensminimierung

Auslaufende wassergefährdende Stoffe sind sofort mit Bindemittel aufzunehmen und einer geordneten Entsorgung zuzuführen.

Im Schadensfall ist das Eindringen von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund oder in die Kanalisation durch Abdecken von Bodeneinläufen bzw. durch Aufschüttung von Erd- oder Sandbarrikaden zu verhindern.

Wird bei Erdarbeiten verunreinigtes Erdreich (Altlast) vorgefunden, ist sofort die Untere Wasser-, Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde zu benachrichtigen.

Jede Störung bzw. jeder Unfall mit wassergefährdenden Stoffen auf der Baustelle ist unverzüglich zu melden:

Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH, Zentrale (24h) 03421 757 244

Örtliche Ordnungsbehörde

Aufsichtsbehörde:

Landkreis Nordsachsen, Der Landrat

Untere Wasser-, Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde Tel.: 03423 7097-0
nach Dienstschluss Rettungsleitstelle Tel.: 112